

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 103/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oberfranken und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Januar 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28. Januar 2005 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger trägt zunächst vor, das LSG sei seinem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Anhörung des (nach § 109 SGG bestellten) Sachverständigen Č. nicht gefolgt.



Zwar ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Rüge ausgeschlossen, § 109 SGG sei durch das Tatsachengericht verletzt; dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf das Recht des Beteiligten, den nach § 109 SGG gehörten Sachverständigen zu befragen, und auch nicht auf die Pflicht des Gerichts, in begründeten Fällen diesen Sachverständigen im Termin zur mündlichen Verhandlung anzuhören (vgl Beschluss des erkennenden Senats vom 20. Juli 2005 - B 13 RJ 58/05 B). Ein entsprechender Antrag setzt jedoch zumindest voraus, dass die erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig (in der Regel vor der mündlichen Verhandlung) mitgeteilt werden und deren Beantwortung objektiv sachdienlich ist (BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 mwN). Ausführungen hierzu lässt die Beschwerdebegründung vermissen. Die Tatsache allein, dass ein Gericht sich einem bestimmten Gutachten nicht anschließen will, ist nicht ausreichend, um Sachverständige im Termin vorzuladen.

- 7 Der Kläger sieht weiter einen Verfahrensfehler darin, dass das LSG den im Berufungsverfahren mit der Erstellung eines medizinischen Gutachtens beauftragten Sachverständigen Dr. B. nicht darauf hingewiesen habe, dass es das im erstinstanzlichen Verfahren eingeholte Gutachten des Dr. B. als unverwertbar ansehe, so dass sich Dr. B. der Ergebnisse dieses Gutachtens bedient habe und damit das Gutachten des Dr. B. ebenfalls unverwertbar sei. Soweit der Kläger hiermit einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG des LSG geltend machen möchte, hat er bereits nicht einen in der letzten Berufungsverhandlung aufrechterhaltenen Beweisantrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens nach § 106 SGG bezeichnet, den das Berufungsgericht zu Unrecht übergangen habe.
- 8 Indem der Kläger darüber hinaus in dem fehlenden Hinweis des LSG an den Sachverständigen Dr. B. auf die fehlende Verwertbarkeit des Gutachtens des Dr. B. eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) sieht, kann er ebenfalls keinen Erfolg haben. Ein solcher Verstoß liegt nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8b). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, RdNr 11c).



- 9 Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass er alles getan habe, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Nach § 295 Abs 1 der Zivilprozessordnung (ZPO), der über § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbar ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 61 Nr 1 S 4 mwN), tritt ein Verlust des Rügerechts ein, wenn die Verfahrensrüge nicht spätestens in der dem LSG-Urteil zugrunde liegenden mündlichen Verhandlung (hier: vom 28. Januar 2005) gerügt worden ist, obgleich der Prozessbevollmächtigte zu diesem Termin erschienen und ihm - wie hier - der Mangel bekannt war oder bekannt sein musste. Der Kläger hat aber nicht vorgetragen, er habe bereits im Berufungsverfahren (vgl BSG SozR 4-1750 § 407a Nr 1 RdNr 4) oder spätestens in der mündlichen Berufungsverhandlung auf die mangelnde Verwertbarkeit des Gutachtens des Dr. B. hingewiesen. Nichts anderes gilt, soweit man in der vom Kläger gerügten Verwertung von Teilen des Gutachtens des Dr. B. durch den Sachverständigen Dr. B. eine (mittelbare) Verletzung des § 407a Abs 2 ZPO sieht; auch insoweit gilt § 295 Abs 1 ZPO (s BSG vom 30. Juni 1998 - B 8 KN 17/97 B).
- 10 Mit einer darüber hinausgehenden behaupteten Verletzung eigener Anhörungsrechte kann der Kläger ebenfalls nicht durchdringen. Hinsichtlich der angeblichen Verletzung eines Anhörungsrechts zur Unverwertbarkeit des Gutachtens des Dr. B. , räumt er selber ein, dass bei der Vernehmung des Dr. B. in dem Erörterungstermin vor dem LSG die Tatsachen, aus denen sich die Unverwertbarkeit des von dem Sachverständigen erstellten Gutachtens ergeben, zur Sprache gekommen sind, und dass außerdem eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der das Streitverhältnis erörtert worden ist. Der Kläger macht aber nicht geltend, er sei hier nicht zu Wort gekommen oder hätte keine (Beweis-)Anträge stellen können.
- 11 Im Übrigen hat der Kläger auch nicht dargelegt, was aus der Unverwertbarkeit des Gutachtens des Dr. B. gefolgt hätte, sondern er hat seine Ansicht, dass ihm Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zustehen könne, allein auf das nach § 109 SGG eingeholte Gutachten gestützt.
- 12 Soweit er mit seinem Vorbringen, das LSG habe sich zu Unrecht auf das Gutachten des Dr. B. bezogen, weil dieses sich nach seiner Meinung wiederum zum Teil der Ergebnisse des Gutachtens Dr. B. bedient habe, geltend machen wollte, er sei von der Beweiswürdigung des LSG überrascht worden, ist eine unzulässige Überraschungsentscheidung nicht aufgezeigt. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, den Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die rechtliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 mwN). Soweit sich der Kläger durch die Entscheidung des Berufungsgerichts überrascht sieht, weil das LSG dem Urteil des Dr. Č. nicht gefolgt sei, hat er selbst vorgetragen, dass das Berufungsgericht in der mündlichen Verhandlung diese Absicht erläutert hat; der Kläger hat damit die Möglichkeit zur Äußerung gehabt.



- 13 Weiter rügt er in diesem Zusammenhang, das LSG habe sich in der Urteilsbegründung zu Unrecht auf das Gutachten des Dr. B. gestützt, obwohl hier Widersprüche der Gutachten vorgelegen hätten, die das LSG aus eigener Sachkunde nicht hätte ausräumen können. Damit hat er keinen Verfahrensfehler aufgezeigt. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden. Liegen mehrere, einander widersprechende Gutachten vor, ist es Sache der freien Beweiswürdigung des Tatsachengerichts, welchem Sachverständigen es folgt. Über eigene Sachkunde muss das LSG insoweit nicht verfügen.
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)